

GWG: Vor Jahresende Pool-Wahlrecht prüfen

Artikel vom: 24.11.2010

Von WP/StB Oliver Biernat *

Kurz vor Jahresende lohnt sich ein Blick auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG). Wer hier seine Wahlrechte geschickt ausübt, kann die Steuerlast sinnvoll gestalten. Diese Gestaltungsmöglichkeit kann für das Wirtschaftsjahr allerdings nur einheitlich für alle GWG ausgeübt werden. Daher ist es ratsam, jetzt einen prüfenden Blick auf die GWG zu werfen.



Foto: WP/StB Oliver Biernat

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz gelten seit Jahresbeginn für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) zwei verschiedene Regelungen als Alternativen. Unternehmer können wieder die frühere Regelung zur Sofortabschreibung bis 410 Euro netto nutzen. Die Pool-Vorschrift, nach der für GWG zwischen 150 und 1.000 Euro ein jährlicher Sammelposten zu bilden ist, gilt weiterhin als Wahlrecht dazu.

Vorteile für höherwertige Anschaffungen

In der Praxis hat dieses Wahlrecht durchaus Vorteile: So können Möbel bis zu einem Nettopreis von 1.000 Euro, die sonst über 13 Jahre abgeschrieben werden müssten, über die so genannte Sammelabschreibung über nur fünf Jahre abgeschrieben werden. Und wer vor allem GWG mit einem Nettoanschaffungswert von 150 bis zu 410 Euro erworben hat, kann sich überlegen, ob es für ihn nicht günstiger ist, diese Anschaffungen noch im gleichen Jahr komplett als Betriebsausgaben geltend zu machen.

Die Crux: Diese Gestaltungsmöglichkeit kann für das Wirtschaftsjahr nur einheitlich für alle GWG ausgeübt werden. Es muss also eine Entscheidung getroffen werden, ob für alle Anschaffungen zwischen 150 und 1.000 Euro einen Sammelposten gebildet wird, der über fünf Jahre abgeschrieben wird, oder ob Anschaffungen zwischen 150 und 410 Euro netto in diesem Jahr in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Entscheidet man sich im Bereich 150 bis 410 Euro netto für die sofortige Geltendmachung, bedeutet dies für alle teureren Wirtschaftsgüter automatisch, dass sie gemäß ihrer normalen Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

Sammelposten ist kein Wirtschaftsgut

Einfacher sieht es bei den Anschaffungen im Wert von unter 150 Euro netto aus: Hier kann für jedes Wirtschaftsgut einzeln entschieden werden, ob es bilanziert und abgeschrieben oder in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt wird. Der Sammelposten darf nicht mit einem Wirtschaftsgut verwechselt werden, es ist lediglich eine Rechengröße. Scheidet ein im Sammelposten erfasstes Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus - sei es durch Verkauf, Entnahme oder Verschrottung - hat dies keine Auswirkung auf den Sammelposten. Selbst wenn alle darin erfassten Wirtschaftsgüter abgehen, bleibt der Sammelposten erhalten und wird weiterhin über fünf Jahre abgeschrieben. Logischerweise gibt es

auch keine Sonder- oder Teilwertabschreibungen.

Jeder Unternehmer sollte sich frühzeitig überlegen, wie er mit seinen GWG umgeht. Es ist durchaus möglich, ein Jahr lang gezielt Wirtschaftsgüter im Wert von 150 bis zu 410 Euro sofort in die Betriebsausgaben zu nehmen, zum Beispiel um bei günstigen Netbooks oder Ähnlichem nicht zu einer übermäßig langen Abschreibungszeit zu kommen. Und im folgenden Jahr setzt man dann auf einen Sammelposten, um für normalerweise sehr lang abzuschreibende Wirtschaftsgüter eine deutlich kürzere Abschreibungsfrist zu realisieren.

Wie komplex die Wahlmöglichkeiten sind, die seit Anfang 2010 gelten, zeigt auch die Tatsache, dass das Bundesfinanzministerium sich gezwungen sah, mit einen [Rundschreiben](#) zur Klärung zahlreicher Punkte beizutragen. Darin wird unter anderem auch dezidiert darauf eingegangen, wie Sammelposten aufzulösen bzw. bei einer Übertragung oder Einbringung des Betriebs sowie bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils zu handhaben sind.

** Über den Autor*

Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Oliver Biernat ist geschäftsführender Gesellschafter der Benefitax GmbH in Frankfurt am Main. Das Unternehmen betreut vor allem mittelständische Unternehmen, international tätige Konzerne sowie vermögende Privatpersonen. Neben der klassischen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung setzt sie fachliche Schwerpunkte im internationalen Steuerrecht, bei der Untersuchung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, der Unternehmensnachfolge, der Erbschaftssteuergestaltung, der Unternehmensbewertung und der Due Diligence.

Benefitax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Internet: www.benefitax.de
E-Mail: o.biernat@benefitax.de

(STB Web)

Diese Artikel könnten Sie auch interessieren:

[Achtung Wertverlust: Abschreibungstücken bei EÜR \(24.11.2010\)](#)

[BFH: Spätere Abschreibung eines nicht erfassten Wirtschaftsguts nicht möglich \(29.10.2010\)](#)

[Zweifelsfragen zur Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter \(13.10.2010\)](#)

© STB Web | eMail: info@stb-web.de | STB Web bringt das Web in die Kanzlei - Seit 1999 | [nach oben](#)